

# Satzung Über die Erhebung eines Kurbeitrages des Fleckens Bad Bodenteich - Kurbeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. November 1989 (Nds. GVB. S. 369) und der §§ 2 u. 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (SKAG) i. d. F. vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 425), hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in seiner Sitzung am 16. April 2002 für das Gemeindegebiet folgende Kurbeitragsatzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Der Flecken Bad Bodenteich ist für das Gemeindegebiet als Erholungsort und Kneipp-Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung seiner Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt der Flecken einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (80 v. H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

## § 2

### Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im dem als Erholungsort und Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

## § 3

### Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Jede 4. und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister u. Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter, u. -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- u. Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausbildung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet.

(2) die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

## § 4

### Beitragshöhe

(1) Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Tag:	in der Hauptsaison	in der Nachsaison
1. Für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie	1,00 €	0,80 €
2. Für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	0,60 €	0,40 €
3. Für jedes Kind derselben Familie ab dem 7. Lebensjahr	0,60 €	0,40 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens 3 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Im Sinne des Abs. 1 gelten als

Hauptsaison die Zeit vom	1. Mai bis 30. September
als Vorsaison die Zeit vom	01. Januar bis 30. April
und als Nachsaison die Zeit vom	01. Oktober bis 31. Dezember

(4) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen (Abs. 2 Satz 2) sowie Jahres- bzw. Dauerstellplatzinhaber des Campingplatzes in Bad Bodenteich sind verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen können, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahreskurbeitrag beträgt 20,00 €.

(5) Gäste des Campingplatzes sowie der Ortsteile von Bad Bodenteich zahlen die Sätze der Vor- bzw. Nachsaison nach Abs. 1., 2. u. 3..

## § 5

### Teilbefreiungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsagten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Kinder im Alter von 7 bis 18 Jahren, sie sich ohne Begleitung von Familienangehörigen i. S. des § 4 Abs. 2 im Kurggebiet aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

(3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 50 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie bis zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

(5) die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den nachweislich 25. Aufenthalt in der anerkannten Gemeinde.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Haushaltsjahres.

## § 7

### Beitragsserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist am nächsten Werktag nach Ankunft von Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der Kurverwaltung zu zahlen., sofern die Einziehung nicht gem. § 9 erfolgt.

Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragsserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- U. Zuname, Geb.-Datum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- u. Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstunkt bestimmt ist.

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die die Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

(2) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen der Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.

(3) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

## § 8

### Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

## § 9

### Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überläßt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootslliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am nächsten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen 14 Tagen an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft i. S. des Abs. 1 zu haben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetelnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.